

Richtlinien des Westerwaldkreises zur Verbesserung der Qualität von Bushaltestellen

1. **Zuwendungszweck**

- 1.1 Zur Verbesserung der Qualität von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV – gewährt der Westerwaldkreis Zuwendungen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittelbewilligung wird zeitlich auf zwei Jahre nach Erstellung des Bewilligungsbescheides befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel stehen dem Programm weiterhin zur Verfügung.
- 1.3 Die Förderung hat u.a. folgende Zielsetzungen:
 - Verbesserung der Sicherheit der Nutzer - insbesondere für Kinder – unter verkehrlichen Aspekten
 - Abbau von Nutzerhemmungen (Beleuchtung, Einsehbarkeit der Wartebereiche, Zuwegungen etc.)
 - Verbesserung der Zugänglichkeit für Personen mit Kinderwagen, Mobilitäts- und Sehbehinderte usw.
 - Komfortverbesserung (Sitzgelegenheiten, Wetterschutz, Abfallbehälter etc.)
 - Verbesserung der Servicefunktionen, um dem Informationsbedürfnis der Nutzer hinsichtlich weiterer ÖPNV-Angebote Rechnung zu tragen (u.a. Fahrplanpräsentation, Erkennbarkeit der Haltestelle, Anschrift des Unterhaltungspflichtigen und Zufahrtsbeschilderung für den Individualverkehr). Hierbei sind die besonderen Belange von Sehbehinderten zu berücksichtigen.
 - Langfristige Realisierung eines einheitlichen Ausstattungsstandards für Haltestellen im ÖPNV unter Beachtung der Erfordernisse eines zukünftigen Verkehrsverbundes.

2. **Zuwendungsempfänger sind:**

- Orts- und Verbandsgemeinden.
- Verkehrsunternehmen, soweit sie nachweislich unterhaltungspflichtiger Betreiber bzw. Eigentümer einer Haltestelle sind

3. **Höhe und Gegenstand der Förderung**

3.1 Förderhöhe **gültig bis 31.12.2017**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung mit folgenden Höchstsätzen gewährt:

- Ziffern 3.1.1 - 3.1.3
Maximal 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 3.000 € (insgesamt je Haltepunkt für alle drei Förderziffern)
- Ziffern 3.1.4 - 3.1.5
Maximal 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1.500 € (insgesamt je Haltepunkt für alle zwei Förderziffern)
- Ziffern 3.1.6 - 3.1.7
Maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1.500 € (insgesamt je Haltepunkt für alle zwei Förderziffern)

Der Förderbetrag wird auf volle EURO-Beträge gerundet.

Fördergegenstand:

- 3.1.1 Verkehrssicherheitsausstattung (z.B. Absperrpoller und -ketten, Bordsteinerhöhungen als Anfahrschutz in gefährdeten Bereichen etc.)
- 3.1.2 Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit (z.B. nachträglicher Einbau von Fenstern in bestehende Wartehallen und sonstige der Sicherheit dienende Veränderungen, Anbringen von Wetterschutz, Verbesserung oder Erstinstallation von Beleuchtungseinrichtungen, Einrichtung einer Notrufanlage oder eines Telefons.
- 3.1.3 Bordsteinabsenkung zur Verbesserung der Zugänglichkeit.
- 3.1.4. Anbringen von Tast- und Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung der Warte- und Einstiegsbereiche für Sehbehinderte.
- 3.1.5 Angemessene Erst- und Ergänzungsausstattung der Haltestellen mit Mobiliar (Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter, Fahrradständer oder -boxen).
- 3.1.6 Anbringen einheitlich gestalteter Fahrpläne und sonstiger Informationseinrichtungen (Uhr, Zufahrtsbeschilderung). Darstellung weiterführender Verkehrsangebote, Anbringung der Adressen und Telefonnummern der anfahrenen Verkehrsunternehmen, örtlicher Ansprechpartner (Kommunen) und weiterer Stellen .
- 3.1.7 Einheitliche Beschilderung unter Berücksichtigung zukünftiger Belange eines Verkehrsverbundes, soweit hierfür keine gesetzliche Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen besteht.

Die jeweilige Bezugsrichtlinie ist in den Bescheid mit der entsprechenden Kennziffer und dem Fördergegenstand aufzunehmen.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Rahmen der aktuellen Haltestellenerhebung des Westerwaldkreises Defizite festgestellt wurden, die behoben werden sollen.
- 4.2 Eine Mehrfachförderung (Kumulation) mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes und des Kreises ist zulässig. Sie ist nur dann ausgeschlossen, wenn sie auf eine Förderung Dritter angerechnet würde.

- 4.3 Als förderfähige Ausgaben gelten die von der Bewilligungsbehörde anerkannten Ausgaben, die nicht durch die satzungsgemäße Erhebung von Beiträgen bzw. durch Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Instandsetzungs- bzw. Reparaturarbeiten werden nicht gefördert. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 4.4 Unentgeltliche Arbeitsleistung (Bürgerinnen und Bürgern, örtliche Vereine) kann, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar ist, mit einem Stundensatz von 11,00 EURO als Eigenanteil anerkannt werden.
- 4.5 Vor Inanspruchnahme der Kreisförderung sind andere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.
- 4.6 Maßnahmen, die vor der Mittelbewilligung oder der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits begonnen wurden sind nicht förderfähig.
- 4.7 Auf Antrag ist die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 4.8 Die Höchstförderung je Haltestelle beträgt maximal 3.000,00 € jeweils innerhalb von 2 Jahren.
- 4.9. Bei „besonders gefährlich“ eingestuften Haltestellen an sehr stark frequentierten Straßen mit z.B. hohem LKW-Aufkommen, ggf. bei gegenüberliegenden Busbuchten und besonderen Sicherheitsvorkehrungen ist eine Verdoppelung des Fördersatzes im Einzelfall möglich.

5. Verfahren

Anträge sind formlos (in 2-facher Ausfertigung) über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung bei der Kreisverwaltung zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Genaue Bezeichnung der Haltestelle
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (ggf. Skizze)
- Kostenvoranschlag bzw. Angebot
- Ein Foto
- Aufstellung beabsichtigter Eigenleistung
- Finanzierungsplan

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Originalrechnungen und des Eigenleistungsnachweises.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.